



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg

Vorstandsbereich Grundsatzfragen

Stuttgart, November 2011

Friedenserziehung – Bundeswehr und Schule

Material zum Thema „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und dem Wehrbereichskommando IV - Süddeutschland - der Bundeswehr

- Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht - mit Erläuterungen
- Beutelsbacher Konsens
- Verteidigungspolitische Richtlinien
- Bundeswehr macht Werbung in den Schulen
- Kooperationsvereinbarung
- Einfluss zurückdrängen – Politische Bildung ist Aufgabe von Lehrkräften (Beschluss der GEW-Hauptvorstands vom März 2010)
- terres des hommes und GEW: Kinder im Visier

Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht - mit Erläuterungen

Bekanntmachung vom 29. Oktober 1999 (*K. u. U. S. 252*), •geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (*K. u. U. 2005 S. 5*)

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, dass der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht. Dazu trägt bei, wenn bei geeigneten Anlässen Fachleute aus der Praxis (Erl. 1) in den Unterricht einbezogen werden.

Bei der Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der im Bundestag und im Landtag vertretenen Parteien dürfen die Schulen keine einseitige Auswahl vornehmen. Von der Mitwirkung von Abgeordneten und anderen Personen des politischen Lebens im Rahmen des Unterrichts an den Schulen ist in den letzten acht Wochen vor Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europaparlament abzusehen. (Erl. 4) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

1 Fachleute

Lehrer müssen im Dienst des Landes stehen (§ 38 Abs. 1 SchG). Diese Norm stellt sicher, dass zur Erteilung des Unterrichts grundsätzlich nur ein Personal zugelassen ist, das eine besondere Qualifikation aufweist und besonderen Amtspflichten unterliegt. Erst dadurch legitimiert sich die Schulpflicht, der die Pflicht des Lehrers korrespondiert, für ein inhaltliches und pädagogisches Niveau des Unterrichts Sorge zu tragen.

Andererseits soll diese Norm nicht verhindern, dass der Lehrer z. B. durch Unterrichtsgänge, durch Theater- oder Museumsbesuche Außenkontakte herstellt. Die Bekanntmachung "Fachleute im Unterricht" stellt klar, dass er außerschulisches Personal auch direkt in den Unterricht einladen kann – unter der Voraussetzung, dass es sich um "Fachleute", d. h. um Personen mit einem besonderen Fachwissen handelt. Um § 38 Abs. 1 SchG zu genügen, bleibt der Unterricht in der Verantwortung des Lehrers, der deswegen in der Regel auch anwesend sein muss.

Die Aufzählung der Bereiche, aus denen die Fachleute kommen können, ist nicht abschließend. So können neben dem Jugendoffizier auch Vertreter der Behörden, die mit Fragen des zivilen Ersatzdienstes befasst sind, Vertreter der Einrichtungen, die Zivildienstleistende beschäftigen, etwa Mitarbeiter des Roten Kreuzes oder der Arbeiterwohlfahrt, oder die Verfahrensbeistände der Kirchen in den Unterricht einbezogen werden. Kein Fachmann ist hingegen der einzelne Wehrdienstverweigerer (siehe Landtagsdrucksache 11/5148).

2 Sachlich informierende Beiträge

Der Text der Bekanntmachung in der ursprünglichen Form (K. u. U. 1999 S. 252) hatte zusätzlich folgende Aussagen: "Dazu trägt bei, wenn bei geeigneten Anlässen in den Unterricht Fachleute aus der Praxis einbezogen werden, z. B. Abgeordnete und andere Persönlichkeiten des politischen Lebens, Vertreterinnen und Vertreter künstlerischer Einrichtungen, der Medien, der Verwaltung, der Rechtsprechung, des Gesundheitswesens, der Polizei und der Bundeswehr (Jugendoffiziere) sowie Fachleute der Wirtschaft einschließlich der Tarifpartner. Deren sachlich informierende Beiträge können die Funktionen und besonderen Bedingungen des Bereichs, den sie vertreten, veranschaulichen, die Auseinandersetzung mit der Sache beleben und so die Unterrichtsarbeit in fruchtbarer Weise ergänzen."

Das Kultusministerium hat die kasuistische Aufzählung der Beispiele insgesamt aus dem offiziellen Text genommen, um Vertreter von Kriegsdienstverweigererorganisationen zwar im Gegensatz zu früher nicht mehr auszuschließen, andererseits aber auch nicht ausdrücklich zu erwähnen. Nach dem Ende des kalten Krieges hat diese Frage kaum noch praktische Bedeutung.

Der entfallene Text enthält aber zwei wichtige Aussagen, deren Richtigkeit nach wie vor nicht in Frage gestellt ist und die sich gegenseitig ergänzen:

- Der Lehrer kann auch Fachleute von Tendenzbetrieben hinzuziehen, etwa Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände oder Persönlichkeiten des politischen Lebens.
- Auf der anderen Seite wird mit dem Begriff "sachlich informierende Beiträge" des alten Textes deutlich, dass sie den Maximen des Schulunterrichts unterworfen bleiben, dem jede Indoktrination und Werbung für politische Ziele fern liegt. Sie haben im Unterricht also die Rolle objektiv und sachlich informierender Fachleute. Würden sie aus dieser Rolle heraustreten, müsste der Lehrer korrigierend eingreifen, da der Unterricht in seiner Verantwortung bleibt (s. o. Erl. 1).

Zur Frage der Einladung von Abgeordneten in den Unterricht.

3 Verantwortung innerhalb der Schulen

Die Bekanntmachung fordert die Schulen auf, von diesen Möglichkeiten außerschulischer Kontakte Gebrauch zu machen. In der Praxis kommt es bisweilen zwischen Schulleiter und Fachlehrer über den jeweiligen Verantwortungsbereich zu Meinungsverschiedenheiten.

Einerseits steht der Unterricht in der Verantwortung des Fachlehrers (§ 38 Abs. 2 SchG), der hierfür die unmittelbare pädagogische Verantwortung trägt. Es kann also kein Lehrer gezwungen werden, bestimmte Fachleute in den Unterricht einzubeziehen. Andererseits stellt die Bekanntmachung klar, dass er die Möglichkeit hat, durch die Einbeziehung von Fachleuten einen lebendigen Kontakt mit der Wirklichkeit herzustellen.

Der Schulleiter wiederum hat das Hausrecht (§ 41 SchG). Er kann also außerschulischen Personen verbieten, das Schulgelände zu betreten. Dem Schulleiter obliegt auch die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe und der Öffentlichkeit. Es ist daher legitim, wenn er schon den Anschein von Einseitigkeit vermeiden möchte.

Um diesen Antagonismus im Einzelnen zu lösen, müssen die Verantwortlichen vor Ort ein vernünftiges Einvernehmen herstellen, das die Aufgaben des Fachlehrers einerseits und des Schulleiters andererseits respektiert. Aus gutem Grund wird in der Bekanntmachung insoweit auf ein detailliertes juristische Regelwerk verzichtet.

So wird der Lehrer nicht ausdrücklich verpflichtet, den Schulleiter bzw. bei Schulverbänden den Abteilungsleiter vorher zu informieren, aber gerade in den politisch sensiblen Bereichen, etwa bei der Einladung eines Gewerkschafts- oder Arbeitgebervertreters, dient eine solche Information der vertrauensvollen Zusammenarbeit vor Ort. Der Schulleiter wird die Möglichkeit des Lehrers, Fachleute einzuladen, ebenso berücksichtigen, wie der Lehrer umgekehrt für die Aufgabe des Schulleiters Verständnis aufbringt, auf die Reputation der Schule zu achten. Auch kann es eine Höflichkeitspflicht des eingeladenen Fachmannes selbst sein, sich bei dem Schulleiter kurz vorzustellen.

4 Abgeordnete

Es ist in Baden-Württemberg eine gute Tradition, auch Abgeordnete in den Unterricht einzuladen. Zwar berichten die Abgeordneten hierbei objektiv über die Aufgaben und die Arbeit eines Parlamentsangehörigen, aber ihr Auftreten vor den Schülern ist notwendigerweise immer auch mit einer gewissen Sympathiewerbung verbunden. Um daher die Pflicht der Schule zur politischen Neutralität sicherzustellen, müssen zwei Regeln beachtet werden.

Zum einen ist eine einseitige Auswahl ausdrücklich untersagt, d. h. die Lehrer müssen im Laufe der Zeit Vertretern der verschiedenen Parlamentsfraktionen Gelegenheit geben, mit den Schülern ins Gespräch zu kommen. Zum anderen gilt vor Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine – auf einer Vereinbarung mit dem Landtag beruhende – achtwöchige Karenzzeit. Dies folgt aus der Notwendigkeit, die Fraktionen gleich zu behandeln und daher keine einseitige Auswahl zu treffen. Denn ein Schulbesuch in zeitlicher Nähe einer Wahl wäre für Abgeordnete wertvoller als Besuche mitten in der Legislaturperiode. Daher kann ja auch die SMV in der Karenzzeit nur dann Abgeordnete zu politischen Diskussionen einladen, wenn das Podium pluralistisch besetzt ist (siehe *Kennzahl 34.02*). Vertreter aller Parlamentsfraktionen in eine Unterrichtsstunde einzuladen, ist aber aus faktischen Gründen nicht möglich.

Beutelsbacher Konsens (wikipedia)

Der **Beutelsbacher Konsens** ist das Ergebnis einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen mit Politikdidaktikern unterschiedlicher parteipolitisch oder konfessionell bedingter Lager im Herbst 1976 in Beutelsbach. Der Konsens legt die gemeinsamen Grundsätze für politische Bildung fest. Dabei wurden drei Grundprinzipien des Politikunterrichts festgelegt.

Gemäß dem *Überwältigungsverbot* (auch: *Indoktrinationsverbot*) dürfen Lehrende Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen, sondern sollen Schüler in die Lage versetzen, sich mit Hilfe des Unterrichts eine eigene Meinung bilden zu können. Dies ist der Zielsetzung der politischen Bildung geschuldet, in den Schülern mündige Bürger heranzubilden.

Das Gebot der *Kontroversität* (auch: *Gegensätzlichkeit*) zielt ebenfalls darauf ab, den Schülern freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Der Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen und diskutieren, wenn es in der Öffentlichkeit kontrovers erscheint. Seine eigene Meinung und seine politischen wie theoretischen Standpunkte sind dabei für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schüler eingesetzt werden.

Das Prinzip *Schülerorientierung* soll Schüler in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und ihre eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen, indem sie „nach Mitteln und Wegen [zu] suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

Verteidigungspolitische Richtlinien, 18. Mai 2011

Nationale Interessen wahren – Internationale Verantwortung übernehmen – Sicherheit gemeinsam gestalten

(...)

II. Das strategische Sicherheitsumfeld

(...)

Freie Handelswege und eine gesicherte Rohstoffversorgung sind für die Zukunft Deutschlands und Europas von vitaler Bedeutung. Die Erschließung, Sicherung von und der Zugang zu Bodenschätzen, Vertriebswegen und Märkten werden weltweit neu geordnet. Verknappungen von Energieträgern und anderer für Hochtechnologie benötigter Rohstoffe bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die Staatenwelt. Zugangsbeschränkungen können konfliktauslösend wirken. Störungen der Transportwege und der Rohstoff- und Warenströme, z.B. durch Piraterie und Sabotage des Luftverkehrs, stellen eine Gefährdung für Sicherheit und Wohlstand dar. Deshalb werden Transport- und Energiesicherheit und damit verbundene Fragen künftig auch für unsere Sicherheit eine wachsende Rolle spielen.

III. Werte, Ziele und Interessen

(...)

Die sicherheitspolitischen Ziele Deutschlands sind:

- Sicherheit und Schutz der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands;
- territoriale Integrität und Souveränität Deutschlands und seiner Verbündeten;
- Wahrnehmung internationaler Verantwortung.
- Zu den deutschen Sicherheitsinteressen gehören:
- Krisen und Konflikte zu verhindern, vorbeugend einzudämmen und zu bewältigen, die die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten beeinträchtigen;
- außen- und sicherheitspolitische Positionen nachhaltig und glaubwürdig zu vertreten und einzulösen;

- die transatlantische und europäische Sicherheit und Partnerschaft zu stärken;
- für die internationale Geltung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze einzutreten, das weltweite Respektieren des Völkerrechts zu fördern und die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen zu reduzieren;
- einen freien und ungehinderten Welthandel sowie den freien Zugang zur Hohen See und zu natürlichen Ressourcen zu ermöglichen.

Sicherheit für unser Land zu gewährleisten, bedeutet heute insbesondere, Auswirkungen von Krisen und Konflikten auf Distanz zu halten und sich aktiv an deren Vorbeugung und Einhegung zu beteiligen. Deutschland ist bereit, als Ausdruck nationalen Selbstbehauptungswillens und staatlicher Souveränität zur Wahrung seiner Sicherheit das gesamte Spektrum nationaler Handlungsinstrumente einzusetzen. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Streitkräften. (...)

V. Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr und nationale Zielvorgabe

Streitkräfte sind unentbehrliches Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik unseres Landes. Streitkräfte bilden das Rückgrat für die Sicherheit und den Schutz Deutschlands und seiner Bürger. Nur mit Streitkräften kann die Androhung und Durchsetzung militärischer Gewalt im Rahmen des geltenden Völkerrechts erfolgen. Streitkräfte sind Grundlage des Selbstbehauptungswillens und der Verteidigungsbereitschaft der Nation. Sie wirken mit anderen staatlichen Instrumenten der nationalen Sicherheitsvorsorge zusammen. Streitkräfte folgen in ihrem Selbstverständnis, ihrer Struktur und Organisation, ihrem Umfang, ihren Fähigkeiten und ihrer Ausrüstung den sich wandelnden Zielen und Interessen der Sicherheitspolitik. Die Bundeswehr ist für die heutigen Aufgaben und die voraussichtlichen künftigen Entwicklungen zu befähigen. Die Neuausrichtung der Bundeswehr ist auch und insbesondere auf verschiedene und verschiedenartige Einsätze auszurichten. Durch die Befähigung zum Einsatz von Streitkräften im gesamten Intensitätsspektrum ist Deutschland in der Lage, einen seiner Größe entsprechenden, politisch und militärisch angemessenen Beitrag zu leisten und dadurch seinen Einfluss, insbesondere seine Mitsprache bei Planungen und Entscheidungen sicherzustellen. (...)

X. Selbstverständnis der Bundeswehr

(...)

Die Bundeswehr wird den kontinuierlichen Austausch mit der Gesellschaft pflegen, ein breites sicherheitspolitisches Verständnis fördern und Präsenz im öffentlichen Raum sicherstellen.

Zu den Besonderheiten des soldatischen Dienens zählt, dass der Einsatz mit der Gefährdung von Leib und Leben verbunden sein kann. Vom Soldaten wird verlangt, den übertragenen Auftrag tapfer und unter Einsatz seines Lebens im Kampf durchzusetzen. Der Soldat muss in der Lage sein, zu schützen, zu helfen und zu vermitteln. In den Krisen- und Konfliktszenarien der Zukunft werden dabei hohe Anforderungen an die soziale und interkulturelle Kompetenz gestellt. Führung, Ausbildung und Erziehung der Soldaten sind konsequent darauf auszurichten.

Die Soldaten der Bundeswehr werden ihr berufliches Selbstverständnis im Einsatz für unsere Sicherheit und den Schutz unserer Bürger umso besser annehmen und erfüllen, je aufgeschlossener und verständnisvoller die deutsche Gesellschaft die Besonderheiten des soldatischen Dienens und den Beitrag der Streitkräfte insgesamt für Deutschland anerkennt und würdigt.

service-bw (Ihre Verwaltung im Netz)
Bundeswehr macht Werbung in den Schulen

Thema •**Schulische Bildung** - 12.02.2011

Laut Aussage des Direktors einer beruflich orientierten Realschule im Bodenseekreis gibt es ein Gesetz, das erlaubt, dass die Bundeswehr in den Klassen 10 dieser Schulen jährlich eine Werbekampagne (Vorstellen der Einrichtung Bundeswehr) durchführt. Ich möchte wissen was das für ein Gesetz ist, von wann es stammt und wo es nachzulesen ist.

Antwort Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 21.02.2011

Es gibt kein Gesetz oder sonstige Vorschrift, die der Bundeswehr beziehungsweise den Jugendoffizieren der Bundeswehr die Durchführung von "Werbekampagnen" an den Schulen Baden-Württembergs erlaubte.

Die "Bekanntmachung über die Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht" vom 29. Oktober 1999 in der Fassung vom 14. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Kultus und Unterricht 2005, S. 5, ermöglicht es den Schulen, in eigenständiger pädagogischer Verantwortung Fachleute aus der Praxis (also auch z.B. Jugendoffiziere der Bundeswehr) zur Mitwirkung am Unterricht einzuladen.

Inhaltlich bestätigt wird diese Bekanntmachung für die Bundeswehr durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Bundeswehr (Wehrbereichskommando IV - Süddeutschland) vom 4. Dezember 2009. Durch diese Kooperationsvereinbarung werden die Rechte der Bundeswehr beziehungsweise ihrer Jugendoffiziere gegenüber der oben genannten Bekanntmachung nicht erweitert; nach wie vor ist es Entscheidung jeder Schulleitung, wer aus der Praxis zur Mitwirkung am Unterricht eingeladen wird. Außerdem heißt es in der Vereinbarung ausdrücklich: "Jugendoffiziere werben nicht für Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr".

Kooperationsvereinbarung
zwischen dem
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg
und dem
Wehrbereichskommando IV - Süddeutschland -
der Bundeswehr

I

Eine lebendige Gesellschaft ist auf die Fähigkeit und Bereitschaft ihrer Mitglieder angewiesen, sich mit politischen Themen auseinanderzusetzen, den politischen Prozess zu verfolgen, sich an ihm zu beteiligen und Mitverantwortung zu übernehmen.

Politische Bildung in der Schule zielt auf eine derartige Mündigkeit in der demokratischen Gesellschaft. In einer durch wachsende internationale Verflechtungen gekennzeichneten Welt bedarf es dabei in zunehmendem Maße einer Auseinandersetzung mit Fragen internationaler Politik, auch der Sicherheitspolitik.

II

Vor diesem Hintergrund schließen wir diese Kooperationsvereinbarung. Wir wollen gemeinsam einen Beitrag leisten, um Schulen und Lehrkräfte zu unterstützen, die mit ihren Schülerinnen und Schülern sicherheitspolitische Fragestellungen bearbeiten. Jugendoffiziere informieren im schulischen Kontext Schülerinnen und Schüler über die zur Friedenssicherung möglichen und/oder notwendigen Instrumente der Politik. Dabei werden Informationen zur globalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung genauso wie Informationen zu nationalen Interessen einzubeziehen sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen so befähigt und motiviert werden, die Möglichkeiten der Friedenssicherung zu erörtern.

Hierbei werden alle allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II und die beruflichen Schulen einbezogen. Jugendoffiziere werben nicht für Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr.

Auf dieser Grundlage vereinbaren wir:

- eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Bildung im Bereich der Sicherheitspolitik entsprechend den Vorgaben der Verfassung, des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Leitlinien der Fortbildung und Beratung an Schulen“ vom 26. Mai 2006.
- die Möglichkeit der Einbindung der Jugendoffiziere in die Aus- und Fortbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie von Lehrkräften.
- die Möglichkeit der Teilnahme von Lehrkräften und Bediensteten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und der Regierungspräsidien bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von Seminaren zur Sicherheitspolitik der Bundeswehr und von Besuchen ihrer Einrichtungen.
- die Veröffentlichung von Bildungsangeboten, insbesondere im Amtsblatt Kultus und Unterricht und in den Onlinemedien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und des Wehrbereichskommandos IV und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg.

- die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung durch regelmäßige Gespräche der Jugendoffiziere mit zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Regierungspräsidien.
- Jeweils zum Schuljahresende erfolgt ein schriftlicher Bericht der Jugendoffiziere an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung.

In die Kooperation werden der nachgeordnete Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der unterstellte Bereich des Wehrbereichskommandos IV einbezogen. Die Beteiligten sind sich bewusst, dass die Schulen in eigener Zuständigkeit über die Ausgestaltung der Umsetzung der Vereinbarung entscheiden.

Stuttgart, den (2009)

Helmut Rau, MdL

Gert Wessels, Generalmajor

Bundeswehr und Schule:

Einfluss zurückdrängen – Politische Bildung ist Aufgabe von Lehrkräften

Beschluss des GEW-Hauptvorstands vom 05./06.März 2010

In letzter Zeit bemüht sich die Bundeswehr verstärkt um größeren Einfluss in den Schulen. Es wurden Fälle bekannt, dass Waffenschauen und Informationsveranstaltungen auf Schulhöfen und in Turnhallen stattfanden.

Kooperationsabkommen mit Landesregierungen (z.B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz ...) unterstützen das offensive Vorgehen der Bundeswehr. In den Abkommen wird betont, dass für Tätigkeiten in der Bundeswehr *nicht geworben* werden darf. Stattdessen werden der Bundeswehr jedoch weit reichende Möglichkeiten im Bereich der politischen Bildung / des Politikunterrichts sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und Referendare eingeräumt. Landesregierungen sagen zu, Bildungsangebote der Bundeswehr in ihren Amtsblättern und auf ihren Online-Plattformen bekannt zu machen.

Diese verstärkten Aktivitäten fallen in eine Zeit, in der die Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen von NATO- und UN-Mandaten verfassungsrechtlich umstritten, politisch immer fragwürdiger und von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Gleichzeitig hat die Bundeswehr Nachwuchssorgen und junge Menschen hoffen in der aktuellen Wirtschaftskrise auf die Bundeswehr als Arbeitgeber.

Die Position der GEW:

Die GEW wendet sich entschieden gegen den zunehmenden Einfluss der Bundeswehr auf die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts und der Lehreraus- und Fortbildung, wie sie in den Kooperationsabkommen zwischen Kultusministerien und Bundeswehr deutlich werden.

Die politische Bildung – auch in Fragen der Sicherheitspolitik – gehört in die Hand der dafür ausgebildeten pädagogischen Fachleute und nicht in die von Jugendoffizieren. Die GEW fordert die Landesregierungen auf, entsprechende Passagen in den Kooperationsabkommen zu kündigen.

Die GEW bekräftigt die Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Bildungs- und Lehrgewerkschaften „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute - Fachleute für das Lernen“ (Berlin 2000). Darin heißt es: „Die Zukunftsaufgaben von Bildung

und Erziehung werden vor allem geprägt sein durch (...) die Sicherung von Frieden und Gewaltfreiheit.“ Die GEW betont, dass Militarismus und autoritäre Strukturen in der Gesellschaft ein Problem darstellen.

Die GEW betont: Lehrkräfte entscheiden souverän, ob sie in ihrem Unterricht externen Sachverständigen hinzuziehen wollen oder nicht, denn „Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lernen, ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation.“ (Gemeinsame Erklärung....). Sie erziehen ihre Schülerinnen und Schüler zu demokratischem Handeln, Kritikfähigkeit, Gewaltfreiheit und Toleranz und beteiligen sie an allen wichtigen Entscheidungen der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Lernens.

Die GEW empfiehlt, Jugendoffiziere der Bundeswehr nur dann einzuladen, wenn die notwendige politische Ausgewogenheit gewährleistet ist. Die unterschiedlichen friedenspolitischen Konzepte, die Kontroversen über die verfassungsmäßige Funktion der Bundeswehr (von der Landesverteidigung zur Interventionsarmee), die Möglichkeit des Zivildienstes sowie die verschiedenen Konzepte der internationalen Friedenspolitik müssen in gleicher Gewichtung dargestellt werden.

Friedensorganisationen und Friedensinitiativen sind die gleichen Möglichkeiten wie der Bundeswehr einzuräumen, ihre Konzepte zu erläutern. Die GEW geht davon aus, dass die Landesregierungen, die mit der Bundeswehr Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen haben, auch entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Friedensorganisationen und Friedensinitiativen abschließen.

Die GEW hält Exkursionen zu Informationsveranstaltungen der Bundeswehr für kein geeignetes Mittel der politischen Bildung und zur „Sicherung von Frieden und Gewaltfreiheit“. Waffenschauen und ähnliche Veranstaltungen der Bundeswehr haben auf dem Schulgelände nichts zu suchen – auch nicht an Wochenenden und während der unterrichtsfreien Zeit.

Keine Pädagogin und kein Pädagoge und keine Schülerin und kein Schüler dürfen zur Teilnahme an und Durchführung einer Veranstaltung mit Bundeswehrangehörigen gezwungen werden.

Die GEW lehnt die Werbeversuche der Bundeswehr an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ab und verurteilt sie. Die GEW ruft zu Aktionen gegen Werbeversuche der Bundeswehr auf. Die Schule ist kein Ort für Rekrutierung von Berufssoldatinnen und -soldaten. Es muss strikt darauf geachtet werden, dass die Bundeswehr weder offen noch verdeckt junge Leute für den Militärdienst wirbt. Wo dies jedoch Fall ist, muss die Schulaufsicht entsprechend informiert und tätig werden sowie bei der Bundeswehr Beschwerde einlegen.

Junge Menschen, die ihre berufliche Zukunft oder ihre Ausbildung bei der Bundeswehr realisieren wollen, benötigen umfassende Informationen, worauf sich Zeitsoldat/innen einlassen (z.B. Verpflichtung zu 12 Monaten Auslandseinsatz und harten finanziellen Sanktionen bei vorzeitigem Vertragsausstieg). Zur Information gehören auch Berichte über traumatisierte Heimkehrer/innen aus Afghanistan und über diejenigen, die in einem Kriegeinsatz in Afghanistan getötet werden. Die Schule hat die Aufgabe, interessierten Schülerinnen und Schülern Hinweise zu geben, wo sie sich umfassend informieren können.